OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553234/2/Wg

Datum:
Linz, 29. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20.3.2025, GZ: BHGMJagd-2017-165784/743-IA, betreffend § 45 Abs 6 Oö. Jagdgesetz (Oö. JagdG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Beschwerdeführerin (Bf) ist Pächterin und damit Jagdausübungsberechtigte des Eigenjagdgebietes „C__". Mit Schriftsatz vom 24.10.2024 stellte sie bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (belangte Behörde) für das laufende Jagdjahr den Antrag, die belangte Behörde möge in Anwendung des § 45 Abs 6 Oö. JagdG für das Jagdgebiet C__ den Abschuss für Rotwild mit einer Gesamtsumme von 25 Stück, den Abschuss für Gamswild mit einer Gesamtsumme von 16 Stück und den Abschuss für Rehwild mit einer Gesamtsumme von 10 Stück festsetzen. Begründend führte die Bf aus, mit dem am 31.5.2024 von der belangten Behörde bestätigten Abschussplan sei ein Rotwildabschuss mit einer Summe von 50 Stück und beim Rehwild ein Abschuss in Summe von 35 Stück angezeigt worden. Der Abschussplan sei sowohl hinsichtlich des Rotwildes als auch des Rehwildes unerfüllbar.

I.2. Die belangte Behörde leitete von Amts wegen ein Verfahren ein und prüfte die in § 45 Abs 6 Oö. JagdG geregelten Voraussetzungen. Die belangte Behörde teilte der Bf dazu mit Schreiben vom 24.1.2025 Folgendes mit: *„In jenem Verfahren wurden eine maßgebliche Änderung der Verhältnisse sowie sonstige zwingende Gründe, die die Einhaltung des Abschussplanes unmöglich machen, geprüft. Entsprechend der jagd- sowie forstfachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 21.01.2025 liegen solche gegenständlich gerade nicht vor, weshalb dieses amtswegige Ermittlungsverfahren nunmehr für geschlossen erklärt wird. Der Vollständigkeit halber merkt die zuständige Behörde an, dass § 45 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz, idF. LGBl. 20/2024, kein entsprechendes Antragsrecht der Jagdausübungsberechtigten normiert. Sie werden daher höflich – im Sinne der Verfahrensökonomie – ersucht, diesen Antrag vom 24.10.2025 zurückzuziehen, andernfalls ist dieser von der Behörde mangels Antragslegitimation mit Bescheid zurückzuweisen."* Über Anregung der Bf fand am 19.3.2025 ein Gesprächstermin am Sitz der Behörde statt.

I.3. Die belangte Behörde wies den Antrag vom 24.10.2024 schließlich mit dem bekämpften Bescheid mangels Antragslegitimation des Jagdausübungsberechtigten nach § 45 Abs 6 Oö. JagdG zurück. Begründend führte die belangte Behörde aus: *„Gemäß § 45 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz hat die Bezirksverwaltungsbehörde während des Jagdjahres Änderungen des Abschussplans anzuordnen, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben oder wenn sonst aus zwingenden Gründen die Einhaltung des Abschussplans unmöglich ist. Ein Antragsrecht des Jagdausübungsberechtigten normiert diese gesetzliche Bestimmung nicht (Arg.: Die Bezirksverwaltungsbehörde hat …). Der Passus ‚auf Antrag' ist im Wortlaut des § 45 Abs. 6 Oö. JagdG gerade nicht enthalten. Es kann nach Ansicht der Behörde dem Gesetzgeber auch nicht die Intention einer solchen Antragslegitimation – trotz ausdrücklicher Nichterwähnung im Wortlaut – unterstellt werden, da das Oö. Jagd-*

gesetz Antragslegitimationen ausdrücklich mit der Wortfolge ‚auf Antrag' normiert (s.h. zB §§ 13 Abs. 1 und Abs. 2, 15 Abs. 2, 27 Abs. 2, 30 Abs. 2, 40 Abs. 3, 43 Abs. 2 Oö. JagdG) und demnach die Interpretation einer Antragslegitimation des Jagdausübungsberechtigten nach § 45 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz einer Auslegung contra legem gleichkommen würde. Auch der Kommentar von Schiffner/Kopecky zum Oö. Jagdrecht lässt nicht auf eine Antragslegitimation des Jagdausübungsberechtigten schließen. Die Oö. Abschussplanverordnung 2024 enthält ebenfalls keine Bestimmung, die eine derartige Antragslegitimation des Jagdausübungsberechtigten zur Abänderung des festgesetzten Abschussplanes enthält. Dementsprechend geht die Behörde davon aus, dass gemäß § 45 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz keine Antragslegitimation des Jagdausübungsberechtigten auf Änderung des Abschussplanes vorliegt, weshalb der Antrag der A__ mangels Antragslegitimation zurückzuweisen war."

I.4. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 16.4.2025. Begründend führte die Bf aus, eine Festsetzung oder Abänderung des Abschussplanes habe direkte Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten eines Jagdausübungsberechtigten, sodass schon aus diesem Zusammenhang die Parteistellung des Jagdausübungsberechtigten und auch dessen Antragsrecht abzuleiten sei. Der Abschussplan für das Jahr 2024/2025 sei auch nicht vom Jagdausübungsberechtigten eingereicht worden, sondern vom Grundeigentümer. Dies entspreche nicht dem Gesetz.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) mit Schreiben vom 22.4.2025 Beschwerde und Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Sowohl die belangte Behörde als auch die Bf verzichteten ausdrücklich auf die Durchführung einer Verhandlung. Eine Verhandlung war daher nicht erforderlich.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften:

§ 3 Abs 1 Oö. JagdG lautet:

„(1) Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März."

§ 11 Abs 2 Oö. JagdG lautet:

„(2) Jagdausübungsberechtigte sind nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 in Eigenjagdgebieten die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Pächterinnen und Pächter oder die Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter. In genossenschaftlichen Jagdgebieten sind Jagdausübungsberechtigte die Pächterinnen und Pächter oder die Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter."

§ 45 Abs 1 und Abs 6 Oö. JagdG lautet:

„(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 7 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat während des Jagdjahres Änderungen des Abschussplans anzuordnen, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben oder wenn sonst aus zwingenden Gründen die Einhaltung des Abschussplans unmöglich ist. Vor Erlassung des Bescheids ist der Bezirksjagdbeirat, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschlüssen und behördlichen Arrondierungen (§ 15 Abs. 2) der Gemeindejagdvorstand und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberechtigte anzuhören. Abs. 5 gilt sinngemäß."

II.2. Hat die belangte Behörde in erster Instanz einen Antrag zurückgewiesen, ist Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht ist in einem solchen Fall ausschließlich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (VwGH Ro 2022/12/0011).

II.3. Die belangte Behörde leitete gemäß § 45 Abs 6 Oö. JagdG von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren ein. In jenem Verfahren wurden eine maßgebliche Änderung der Verhältnisse sowie sonstige zwingende Gründe, die die Einhaltung des Abschussplanes unmöglich machen, geprüft. Laut der jagd- sowie forstfachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 21.1.2025 liegen solche gegenständlich gerade nicht vor. Es ist nicht erkennbar, dass die belangte Behörde in § 45 Abs 6 Oö. JagdG geregelte Pflichten verletzt hätte.

II.4. Gemäß § 45 Abs 6 Oö. JagdG steht der Bf ein subjektives öffentliches Recht auf Festsetzung des Abschusses in der beantragten Höhe nicht zu. Auf das weitere Beschwerdevorbringen war daher nicht weiter einzugehen. Der Antrag wurde zu Recht zurückgewiesen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl